

3.10 Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Die Chancen auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt haben sich im Berichtszeitraum nicht geändert oder verbessert. Nach wie vor ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt dadurch gekennzeichnet, dass nichtdeutschen abhängigen Arbeitnehmern durch die gesetzlichen Vorschriften der Zugang zum Arbeitsmarkt sehr erschwert, wenn nicht gar ganz verwehrt wird. Noch immer sind sie deutlich stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen, haben sehr viel geringere Aussichten auf eine Arbeitsstelle und kommen oft nur für unqualifizierte Tätigkeiten in Frage. Die Gründe für diese Benachteiligung sind vielschichtig und hinlänglich bekannt.

Die AGAH setzte sich im Berichtszeitraum in vielfältiger Weise für eine Verbesserung der Situation der Betroffenen ein.

3.10.1 Arbeitserlaubnisrecht

Im März 2000 wurde ein Antrag der F.D.P.-Fraktion, der sich mit der Änderung des Arbeitsgenehmigungsrechts befasste, im Deutschen Bundestag beraten. Der Antrag bezog sich auf die Abschaffung der Arbeitsgenehmigungspflicht und entsprach weitgehend dem diesbezüglich seit langem von der AGAH verfolgten Anliegen. Die AGAH unterstützte daher vehement die Argumentation und wies darauf hin, dass die Öffnung des Arbeitsmarktes für Migrant/innen eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine gelungene Integration darstelle. Damit könne ein entscheidender Schritt zur rechtlichen Gleichstellung geleistet werden. Auch die Interessen der Arbeitgeber fänden Berücksichtigung, da es ihnen im Rahmen der unternehmerischen Freiheit dann ohne bürokratischen Einschränkungen möglich wäre, Einstellungen vorzunehmen und Personen zu beschäftigen.

Obwohl sich die AGAH intensiv für die Annahme des Antrages einsetzte und um Unterstützung warb, konnte im Ergebnis im Bundestag keine Mehrheit dafür gefunden werden.

In einer Pressemitteilung vom 14.07.2000 verlangte die AGAH die Aufhebung des Arbeitsverbots für Asylbewerber (vgl. 3.16.4).

In bestimmten Branchen zeichnete sich zunehmend ein Mangel an Arbeitskräften ab, der allein mit im Inland verfügbaren Arbeitskräften nicht mehr gedeckt werden konnte. Insbesondere die Wachstumsmärkte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie brachten eine solche Nachfrage an spezialisierten Arbeitskräften mit sich, dass politisches Handeln gefragt war.

Dieser Mangel von IT-Spezialisten auf dem deutschen Arbeitsmarkt führte zu der „Green Card“-Initiative der Bundesregierung. Die Zulassung der „Green Card“-Regelung nahm breiten Raum in der öffentlichen Diskussion ein. Mittels einer Erlassregelung („Green Card“) sollten Computerspezialisten, die ein hohes Einkommen nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis von zunächst fünf Jahren erhalten. Weitere grundsätzliche Fragen in diesem Zusammenhang, wie z. B. die Regelung des Familiennachzugs, blieben jedoch offen.

Das diesem Prinzip zugrundeliegende Denkmuster, das sich ausschließlich an Interessen der Regulierung des Arbeitsmarktes ausrichtet, beinhaltet zwangsläufig Härten für die Betroffenen und ihre Familien. Die Zulassung fremder Staatsangehöriger als Arbeitskräfte bringt Folgepflichten mit sich, die sich gerade aus der erstmaligen Zuzugs- bzw. Beschäftigungszulassung ergeben. Dem liefe zuwider, wenn Bestimmungen, die der Aufenthaltsverfestigung dienen sollen, ausgeschlossen würden. Der Kreis der Begünstigten darf nicht willkürlich eingeeengt werden. Jegliche Perspektive würde ansonsten ausgeschlossen, was gerade gegenüber Menschen, die dringend als Arbeitskräfte gebraucht werden, unwürdig ist und kaum geeignet, die Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik Deutschland zu verlegen, zu vergrößern.

Die beabsichtigte Einwanderung sollte vielmehr insgesamt im Rahmen eines umfassenden Konzepts in humaner Weise geregelt werden. Es bedarf einer komplementären Gesetzgebung mit konsequenter Antidiskriminierungspolitik und Angeboten, um die Sprachkompetenz verbessern bzw. erwerben zu können. Erst eine Regelung in dieser Form kann Sicherheit und Perspektiven für die Migranten und ihre Familien schaffen, was wiederum für die Integration unabdingbar ist.

Die AGAH beschäftigte sich kontinuierlich mit dem Thema und bezog zur „Green Card“ am 15.03.2000 in einem Hessenschau-Interview, HR-Fernsehen, Stellung. Der Vorsitzende der AGAH, Manuel Parrondo, und

die AGAH-Geschäftsführerin Ulrike Foraci (ehemals Okenwa) nahmen am 04.04.2001 gemeinsam an der Veranstaltung „Arbeitsmarktorientierte Zuwanderung – Globalisierung auch in der Arbeitsmarktpolitik“ (Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände, Frankfurt), teil. Die Problematik wurde innerhalb der Sendung „Stadtgespräch“ des Hessischen Rundfunks, die am 04.05.2000 stattfand und an der Vertreter verschiedener Ausländerbeiräte teilnahmen, diskutiert. Eine Resolution des Ausländerbeirates Rüsselsheim, die der AGAH im Oktober 2000 zugeing, beschäftigte sich nochmals mit dem Thema.

Zeitgleich mit der vom Bundesminister des Innern am 25.07.2000 erlassenen Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV) kam es auch auf Landesebene zu entsprechenden Überlegungen. Im Erlass vom 05.07.2000 (II A 4- 23d) wurden die Voraussetzungen für den Erhalt einer „Blue Card“, in einem weiteren Erlass vom 02.08.2000 die Voraussetzungen für den Erhalt einer „Green Card“ festgelegt.

Die erstgenannte Erlassregelung bezieht sich auf eine Vereinfachung des Verfahrens für die Einreise von hoch qualifizierten Fachkräften, die letztere („Green Card“-Regelung) dagegen auf die Umsetzung der vom Bundesminister des Innern am 25.07.2000 erlassenen Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV). Von der sog. Green Card ist daher die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erfasst, der hessische „Blue Card“-Erlass geht darüber hinaus, denn Voraussetzung für die Anwendung des „Blue Card“-Erlasses ist, dass an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Eine Beschäftigung erfolgreicher Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen kann im öffentlichen Interesse liegen (§ 5 Ziff.2 AAV). Dies gilt zwar insbesondere für Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie ("IT-Fachkräfte"), bezieht sich jedoch nicht ausschließlich auf diese Gruppe.

Bei Vorliegen bzw. Zusicherung einer entsprechenden Arbeitsgenehmigung kann abweichend von § 28 Abs.3 S.2 AuslG ohne vorherige Ausreise sofort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Insoweit überwiegen die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entwicklungspolitische Aspekte.

Die o. g. hessische Erlassregelung stieß in der Praxis dennoch auf Schwierigkeiten, obwohl sie einerseits darauf gerichtet ist, im Bereich hoch qualifizierter Arbeitskräfte unbürokratisch eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen zu können. Zum anderen trägt der Erlass dem Umstand Rechnung, dass es sich bei § 8 AAV um einen Auffangtatbestand handelt, dem § 5 AAV als speziellere Regelung vorgeht. Nach § 8 AAV kann in einem begründeten Ausnahmefall eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht. Seitens der Arbeitsämter wurde jedoch darauf verwiesen, dass die fachlichen Kenntnisse im Ausland erworben sein müssen. Anhand des Falles eines Betroffenen, der sich an die AGAH wandte, wurde dieses generelle Problem im Rahmen der hessischen „Blue Card“-Regelung im Zusammenhang mit § 5 AAV offenbar.

Der Betroffene hatte in der Bundesrepublik Deutschland Medizintechnik studiert und in diesem Fach promoviert. Eine Firma in Bensheim wollte ihn einstellen, da ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation und seinen Sprachkenntnissen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht verfügbar war. Es wurde daraufhin eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung nach dem o. g. hessischen „Blue Card“-Erlass beantragt. Der Landrat des Kreises Bergstrasse teilte am 10.10.2001 mit, eine Rücksprache mit dem Arbeitsamt Bensheim habe ergeben, dass § 5 AAV nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn die Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung oder vergleichbare Qualifikation im Ausland erworben wurde.

Damit sei eine Beschäftigung unmittelbar nach Abschluss des Studiums in Deutschland grundsätzlich nicht möglich. Anders sei es im Fall der „Green Card“-Regelung, da insoweit eine Rechtsverordnung auf Bundesebene existiere.

Die AGAH setzte sich für eine Modifizierung der „Blue Card“-Regelung ein. Das Problem wurde z. B. in der Sitzung der Projektgruppe „Arbeit“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden vorgestellt und schriftlich sowohl dem HMdI als auch dem Landsarbeitsamt Hessen vorgetragen. Allerdings führten auch intensive Nachforschungen nicht dazu, dass weitere, gleich gelagerte Problemfälle wie der oben geschilderte, ermittelt werden konnten. Dem Überarbeitungsbedarf konnte daher nicht anhand einer größeren Anzahl von dokumentierbaren Fällen noch mehr Nachdruck verlie-

hen werden. Zumindest gelang es jedoch, den eingangs erwähnten Einzelfall einvernehmlich und zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen.

3.10.2 Kindergeld

Das Bundeskindergeldgesetz spricht Migrantinnen und Migranten einen Leistungsanspruch nur dann zu, wenn sie über eine Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung verfügen. Zwar hatte der EuGH mit Urteil vom 04.05.1999 bezüglich der Anwendung des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EU-Türkei entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld bei türkischen Staatsangehörigen nicht von dem Besitz dieses Aufenthaltstitels abhängig gemacht werden darf. Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Rechtssache betraf einen türkischen Studenten, der eine Aufenthaltsbewilligung besaß und zugleich Arbeitnehmer war. Obwohl diese Entscheidung des EuGH geltendes Recht darstellt, war in der Folgezeit immer wieder festzustellen, dass die Anträge türkischer Staatsangehöriger auf Kindergeld abgelehnt wurden.

Die AGAH wandte sich in einem Schreiben an Bundesarbeitsminister Walter Riester am 25.01.2000 gegen diese Praxis und kritisierte, dass gerade im Hinblick auf die am 18./19.11.1999 beschlossene Altfallregelung, von der zwangsläufig auch türkische Staatsangehörige erfasst wurden, eine Änderung der Vorgehensweise erfolgen müsse. Am 04.02.2000 machte die AGAH auch die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, das HMdI, die Europäische Kommission, ENAR und die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf die Problematik aufmerksam.

Europarechtswidrig versuchte die Bundesanstalt für Arbeit ungeachtet des EuGH-Urteiles weiterhin, den Kreis der von dem o. g. Urteil betroffenen Personen ohne jeden rechtfertigenden Grund einzuschränken. Die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit erteilte mit einem Erlass vom 29.02.2000 den Landesarbeitsämtern Ausführungsanweisungen (IIb 2-7504.1(74)-A-/9033/9046/9329/9340), nach denen z. B. türkische Arbeitnehmer im Besitz einer Duldung nach wie vor kein Kindergeld erhalten sollten. Am 16.06.2000 ging der AGAH zu ihrem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Rückantwort zu. Darin hieß es, dass sich zwar türkische Staatsangehörige, die sich als Arbeitnehmer in einen Mitgliedsstaat der EU begeben, auf ARB 3/80 berufen können, dies aber nicht für Flüchtlinge gelten müsse. Eine Klä-

zung dieser Grundsatzfrage sei in absehbarer Zeit durch den EuGH zu erwarten, dem das Bundessozialgericht den Fall einer türkischen Flüchtlingsfamilie vorgelegt habe, die einen Antrag auf Kindergeldzahlung gestellt hatte. Der Ausgang dieses Vorabentscheidungsverfahrens solle abgewartet werden. Diese Hinweise leitete die AGAH mit einem Rundschreiben am 28.06.2000 allen Mitgliedsbeiräten zu und forderte dazu auf, dass Betroffene gegen etwaige ablehnende Bescheide hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld Widerspruch einlegen sollten, um auf diese Weise eventuelle Nachzahlungsansprüche zu sichern. Am 13.11.2000 wurde die AGAH durch das HMdI darauf aufmerksam gemacht, dass das Thema „Kindergeld für Migrantinnen und Migranten“ als Thema einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung behandelt worden sei.

Im Februar 2001 brachte die Bundesanstalt für Arbeit bezüglich der Staatsangehörigen Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens und der Türkei einen neuen Runderlass heraus (IIb 2- 7601(3)-A- /7504/9020/9320/2112), in dem die ständig komplizierter werdenden Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld ausführlich dargestellt wurden. So heißt es dort, dass der Abstimmungsprozess zwischen den zuständigen Bundesministerien hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 04.05.1999 noch nicht abgeschlossen sei. In Deutschland lebende Staatsangehörige Jugoslawiens, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens und der Türkei, die nicht die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllen, besitzen aber Anspruch auf steuerliches oder sozialrechtliches Kindergeld, solange sie Arbeitnehmer im Sinn der maßgeblichen zwischenstaatlichen Regelung sind, weil sie aufgrund der darin enthaltenen Gleichbehandlungsklausel Deutschen gleichstehen. Sind die Antragsteller nicht Arbeitnehmer, gelten für Flüchtlinge Besonderheiten: Können Antragsteller lediglich eine Aufenthaltsbefugnis vorweisen, ist zu klären, ob diese aufgrund einer Anerkennung gemäß § 51 Abs.1 AuslG erteilt wurde. In diesem Fall sind die Betroffenen im Bereich des steuerrechtlichen Kindergeldes einem Deutschen gleichgestellt. Hinsichtlich des sozialrechtlichen Kindergeldes können sie aber erst dann einen Anspruch erwerben, wenn sie Arbeitnehmer im Sinn des jeweiligen Abkommens über soziale Sicherheit bzw. Kindergeld sind.

Eine ausreichende Klärung für den Bezug von Kindergeld steht insbesondere für den Fall aus, dass in Bezug auf die Bleiberechtsregelung eine Arbeitsstelle lediglich in Aussicht gestellt wurde und es sich um eine kinderreiche Familie handelt. Wenn die in Aussicht stehende Arbeits-

stelle angetreten würde, reicht das Einkommen aus Erwerbstätigkeit oftmals dennoch nicht aus. Diese Familien sind dann ggf. auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen, was der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung vom 18./19.11.1999 entgegenstehen würde. Der Bezug von Kindergeld ist dann von großer Bedeutung. Diesem Umstand wurde in den ergänzenden Ländererlassen zur Bleiberechtsregelung vom 18./19.11.1999 nur teilweise Rechnung getragen. In den Ländererlassen wird Kindergeld fiktiv (Sachsen) bzw. Sozialhilfe in Höhe eines fiktiven Kindergeldbezuges (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen) berücksichtigt.

Die AGAH wandte sich deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesausländerbeirat mit einem erneuten Schreiben im Juni 2001 an Bundesarbeitsminister Walter Riester, stellte diese Problematik dar und führte aus, dass eine Vereinheitlichung der Rechtssituation dazu führen würde, dass von den Betroffenen ggf. die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung vom 18./19.11.1999 leichter erfüllt werden könnten (vgl. auch 3.5.1.10).

3.10.3 Ausbildung

Eine Berufsausbildung ist in der Bundesrepublik Deutschland beinahe unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration auf dem Arbeitsmarkt und stellt damit einen wichtigen Faktor im gesellschaftlichen Integrationsprozess dar. Ausländische Arbeitnehmer/innen sind aber vom allgemeinen Arbeitsplatzabbau in Krisenzeiten überproportional betroffen und auch die Ausbildungsquote ausländischer Jugendlicher, die sich in den letzten Jahren zwar verbessert hat, liegt immer noch unter den deutschen Abschlüssen. Ausländische Jugendliche haben nach wie vor besondere Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden. Einen Grund stellt der oft unterdurchschnittliche bzw. fehlende Schul- und Berufsabschluss dar. Zwar hat sich die Schul- und Ausbildungssituation ausländischer Jugendlicher generell gebessert. Der Anteil ausländischer Abiturient/innen und Realschüler/innen entspricht jedoch immer noch nicht dem deutschen Anteil.

Das Bemühen um die Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation war deshalb ein wichtiges Anliegen der Hessischen Parteien und der Lan-

desregierung, das auch die AGAH und die kommunalen Ausländerbeiräte nach Kräften unterstützten.

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag wandte ihre Aufmerksamkeit im September 2000 dem Reformbedarf der dualen beruflichen Ausbildung zu und übersandte der AGAH ein Positionspapier zu diesem Thema. Das Positionspapier beinhaltete u. a. Überlegungen zur Neuordnung von Ausbildungsberufen, zur Ausbildung in Verbänden, inhaltliche Ausgestaltung des Berufsschulunterrichts, Zertifizierung von Teilqualifikationen neben der Abschlussprüfung. Verbunden war damit die Bitte um Stellungnahme. Die AGAH führte in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme vom 26.10.2000 aus, dass die Möglichkeit, zertifizierte Teilqualifikation vorzusehen bzw. erwerben zu können, im Hinblick auf Durchlässigkeit und Vergleichbarkeit auf die Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungsgängen und -abschlüssen zu prüfen sei. Gerade im europäischen Gesamtzusammenhang wies die AGAH auf die besondere Wichtigkeit der länderübergreifenden Anerkennungsfähigkeit hin. Gleichzeitig vertrat die AGAH die Auffassung, dass auf diesem Wege Ausbildungsabbrecher profitieren könnten.

Ferner trug die AGAH vor, dass die Berücksichtigung interkultureller und antirassistischer Aspekte und Leitvorstellungen im Bereich der beruflichen Bildung aufgenommen werden sollten. Im Hinblick auf den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen ist gerade Antirassismussarbeit als Bestandteil der Berufsausbildung in den Lehrplänen zu verankern. Die Inhalte der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule sind weitgehend festgelegt und vorgegeben. Innerhalb dessen sollten deshalb gerade interkulturelle Aspekte mit bestehenden Inhalten verknüpft werden und dem interkulturellen Lernen, als wichtigem Faktor für die Erlangung von Sozialkompetenz, besondere Bedeutung zugemessen werden. Institutionen und Lehrstrukturen sollten interkulturell ausgerichtet und dies als Zielsetzung auch festgeschrieben werden. Das Lehrpersonal an Berufs- oder Fachschulen, beruflichen Gymnasien, etc. müsste über eine geeignete Qualifikation verfügen, um diese Inhalte vermitteln zu können. Deshalb sollte eine Verpflichtung zu entsprechender Fortbildung vorgesehen werden.

Darüber hinaus ist den besonderen Fähigkeiten, die gerade jugendliche Migrant/innen für eine Ausbildung mitbringen, Rechnung zu tragen. Die Zahl der auszubildenden jugendlichen Migrant/innen liegt einerseits weit

unter dem Anteil der gleichaltrigen Wohnbevölkerung. Ihre Situation ist von der Festlegung auf einige Berufe und einer besonderen Benachteiligung der weiblichen ausländischen Jugendlichen bei der Berufsausbildung geprägt. Auf der anderen Seite bringen diese Jugendlichen Bilingualität und Bilingualität mit. Gerade vor dem Hintergrund ständig wachsender Anforderungen, sich ändernder Berufsbilder und des "lebenslangen Lernens" stellt dies besondere Pluspunkte dar, die es zu erhalten und zu nutzen gilt.

Durch geeignete Sprachangebote in den Berufsschulen, etwa das Angebot, muttersprachlichen Unterricht fortzuführen, könnte die Sprachkompetenz der jugendlichen Migrant/innen gefördert werden. Dies würde allerdings eine entsprechende finanzielle Ausstattung für Lehrkräfte und Unterrichtsmaterialien voraussetzen.

Im Frühjahr 2001 nahmen Vertreter/innen der AGAH an einer ergänzenden Konferenz teil. Die Endfassung des Positionspapiers wurde am 07.06.2001 von der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag vorgestellt.

Geeignete Maßnahmen, die jugendliche Migrant/innen dabei unterstützen, sich die materielle Grundlage für eine gesellschaftliche Integration verschaffen zu können, und Fragen der Ausbildungssituation ausländischer Betriebe, waren Schwerpunkte der folgenden Gespräche:

- 09.03.2000: „Ausbildungssituation ausländischer Jugendlicher“ (Gespräch mit Präsident und Geschäftsführer der Handwerkskammer Kassel)
- 10.01.2001: „Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen mit ausländischer Unternehmensführung“, (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)
- 18.06.2001: „Nachwuchsförderung bei ausländischen Selbständigen“ (Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft)
- 19.11.2001: Regionalkonferenz Südhessen der Hessischen Staatskanzlei zur Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt, Darmstadt

3.10.4 Selbständige

Im August 2000 wurde dem damaligen AGAH-Vorsitzenden Murat Cakir ein Gespräch seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorgeschlagen, in dem über Verbesserungen bei der Gründung von Unternehmen durch ausländische Bürger Hessens gesprochen werden sollte.

Ein entsprechender Termin fand dann am 01.12.2000 statt. Im Mittelpunkt des Gespräches stand die Frage, wie es mit der Zufriedenheit bzw. Problemen und etwaigen Schwierigkeiten ausländischer Unternehmer und Gewerbetreibender mit der allgemeinen Situation in Deutschland (gesetzliche Voraussetzungen, Kontakte mit Behörden, Informationsfluss) bestellt sei. Bereits im Vorfeld wurde im September 2000 in einem Rundschreiben, das an alle örtlichen Ausländerbeiräte gerichtet war, darum gebeten, mit dem betroffenen Personenkreis Kontakt aufzunehmen. Alle Beschwerden, aber auch Verbesserungsvorschläge und Anregungen, die auf diesem Weg ermittelt werden konnten, sollten zur Vorbereitung des Gespräches mitgeteilt werden. Auf dieses Rundschreiben war leider kein Rücklauf zu verzeichnen.

Dieses Gespräch, das am 01.12.2000 im Hessischen Wirtschaftsministerium stattfand, und an dem neben mehreren ausländischen Selbständigen und Gewerbetreibenden der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dr. Herbert Hirschler, der Vorsitzende der AGAH, Manuel Parrondo, und die AGAH-Geschäftsführerin Ulrike Foraci (vormals Okenwa-Elem) teilnahmen, widmete sich den Problemen ausländischer Unternehmer bei der Geschäftsgründung. Insbesondere Verbesserungsvorschläge bei der Gründung von Unternehmen durch ausländische Staatsangehörige in Hessen sollten herausgearbeitet werden. Dabei trat zutage, dass ausländische Ratsuchende oftmals durch Scheu und Vorurteile davon abgehalten werden, zu deutschen Behörden Kontakt aufzunehmen. Oftmals seien die Betroffenen durch schlechte Erfahrungen, die sie z. B. bei anderen Behörden hätten machen müssen, vorbelastet. Daher sei es besonders wichtig, Verbesserungen bei dem Informationstransfer und der Vertrauensbildung zu erreichen. Die Interessenten müssten besser erreicht und dazu gebracht werden, Beratung in Anspruch zu nehmen. Ansonsten erhielten sie ggf. erst dann Kenntnis von wichtigen Bera-

tungsangeboten und Kredithilfen, wenn Verträge bereits geschlossen wurden. Da sich dieses Themengebiet nicht im Rahmen eines einzigen Zusammentreffens umfassend behandeln ließ, schlossen sich an diesen ersten Gesprächstermin weitere an.

In einem weiteren Gespräch am 21.12.2000 wurde herausgearbeitet, dass zwar diverse Beratungsmöglichkeiten, z. B. bei den Handwerkskammern oder auch im Handel, existent sind. Allerdings sind diese Beratungsangebote noch nicht in einem genügenden Maß für potenzielle ausländische Existenzgründer zugänglich. Insofern seien Strukturen zu errichten, mittels derer die Betroffenen besser erreicht werden können.

Vereinbart wurde im Ergebnis, dass zunächst zwei bis drei gruppenorientierte, auf spezielle Interessenten ausgerichtete Veranstaltungen als Testmodell durchgeführt werden sollten. Diese Veranstaltungen sollten Diskussionsmöglichkeiten bieten und auf zukünftige Selbständige in Handwerk, Einzelhandel und Gaststätten gerichtet sein. Eine spätere Institutionalisierung wurde als denkbar angesehen. Neben Beratung über finanzielle Förderprogramme sollte auch Beratung über die Wirtschaftsplanung für das erste Geschäftsjahr stattfinden. Von vielen zukünftigen Gewerbetreibenden würden die Belastungen, die die Selbständigkeit mit sich bringe, unterschätzt. Daneben sollten zweisprachige Infobroschüren erstellt werden. In diesen zweisprachigen Flyern sollten Informationen in gebündelter Form enthalten sein. Als Sprachvarianten wurden vorgesehen: deutsch-englisch, deutsch-spanisch, deutsch-italienisch, deutsch-türkisch, deutsch-russisch, deutsch-serbisch, deutsch-kroatisch.

Die genauere inhaltliche Ausgestaltung der Flyer als auch der Informationsveranstaltungen wurde dann in einer weiteren Besprechung am 08.02.2001 im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgelegt. Im Vorfeld waren drei kommunale Beiräte gebeten worden, die als Testmodell geplanten Veranstaltungen auszurichten. Dabei wurden diese drei Beiräte nach Anzahl und überwiegenden Herkunftsländern der in den jeweiligen Kommunen lebenden Migrant/innen ausgewählt.

In der nächsten Besprechung am 08.02.2001 wurde nochmals untermauert, dass alle Förder- und Beratungsprogramme des Landes Hessen für Deutsche wie für Ausländer zugänglich seien. Die Inanspruch-

nahme der Beratungsprogramme und der Existenzgründungs-Kreditprogramme zeige jedoch, dass ausländische Staatsangehörige diesbezüglich deutlich unterrepräsentiert seien und von den Programmen sehr wenig Gebrauch machen würden. Zahlenmäßig stelle sich die Situation so dar, dass der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Wohnbevölkerung in Hessen 12,1 % betrage, der Anteil ausländischer Selbständiger 9,2 %. Die Existenzgründungsprogramme würden jedoch nur von 2 – 3 % in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Testinfoveranstaltungen wurde festgelegt, dass an diesen sowohl Vertreter/innen der Kammern als auch erfolgreiche Selbständige und Vertreter/innen der örtlichen Sparkassen bzw. Banken teilnehmen und den Interessenten Rede und Antwort stehen sollten. Im Anschluss an den allgemeinen Info-Teil der Veranstaltungen sollte auch Einzelberatung möglich sein. Das Projekt erhielt den Namen „UnternehmensStart“.

Nach einer intensiven Vorbereitungszeit, in der sowohl die Geschäftsstelle der AGAH als auch die örtlich beteiligten Ausländerbeiräte ständig eingebunden waren, fanden die Testinfoveranstaltungen am

- 30.08.2001 in Rüsselsheim,
- 01.09.2001 in Mühlheim/Main,
- 06.09.2001 in Langen

statt.

Auf die Veranstaltungen wurde in vielfältiger Weise aufmerksam gemacht. Am 10.08.2001 (Hessischer Landtag, Wiesbaden) und 30.08.2001 (Veranstaltungsort Rüsselsheim) fanden Pressekonferenzen statt, in denen über Inhalt und Zielsetzung der Veranstaltungsreihe informiert wurde. Die zweisprachigen Flyer wurden auf postalischem Wege an alle ausländischen Vereine im örtlichen Einzugsbereich der Veranstaltungsorte und an sonstige Interessierte verschickt und durch die jeweiligen örtlichen Ausländerbeiräte, in deren Kommune eine der Testinfoveranstaltungen stattfand, an geeigneter Stelle ausgelegt.

Das Programm der Veranstaltungen beinhaltete, wie geplant, neben der Erfolgsstory eines ausländischen Gewerbetreibenden auch die Darstellung des Ablaufes eines Beratungsgespräches, die Kurzdarstellung möglicher finanzieller Förderprogramme und Ausführungen über die Geschäftspolitik der beteiligten Banken bzw. Sparkassen.

Die Veranstaltungen wurden durchweg positiv aufgenommen und begrüßt. Die interessante Gestaltung, die intensive Werbung im Vorfeld und insbesondere das große persönliche Engagement der beteiligten Ausländerbeiratsmitglieder führten zu einem hohen Besucheraufkommen. Viele interessierte ausländische Staatsangehörige, die die Gründung einer selbständigen Existenz beabsichtigten, erschienen, um sich zu informieren und offene Fragen zu klären. Im Anschluss an die Referate und Kurzdarstellungen kamen jeweils angeregte Diskussionen auf.

Diese Resonanz spiegelte sich in der positiven Berichterstattung der Presse wider und hatte zur Folge, dass die Veranstaltungsreihe im Jahr 2002 fortgesetzt wird.

Über das Angebot anderer Seminaranbieter orientierte sich das AGAH-Vorstandsmitglied Julius Gomes am 17. und 18.03.2001 in dem Interkulturellen Seminar „Wie mache ich mich selbständig?“ der Spanischen Weiterbildungsakademie, Frankfurt.

3.10.5 Ausländische Künstler

Auf die hohe Besteuerung von Gagen ausländischer Künstler/innen, die für deren Auftritte in Deutschland gezahlt werden, wurde die AGAH im Sommer 2001 durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen aufmerksam gemacht und um Unterstützung gebeten. Die in Deutschland erzielten Einkünfte sind in diesen Fällen gemäß § 50a EStG einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug beträgt 25 v. H. Die angemessene Besteuerung großer Einkünfte und Gagen, die etwa Spitzenstars bei Tourneen und Auftritten in Deutschland erzielen, standen dabei weniger im Mittelpunkt des Interesses. Entscheidend war vielmehr, dass gerade noch unbekannte Nachwuchskünstler/innen, die ohnedies geringe Gagen erhalten, dadurch sehr großen finanziellen Einbußen unterliegen. Dies führt letztlich dazu, dass ihre Auftritte in Deutschland immer weniger werden. Zwar wäre es möglich, nach einem entsprechenden steuerlichen Festsetzungsverfahren eine Rückerstattung zuviel gezahlter Steuerbeträge vornehmen zu lassen oder vorab ein Freistellungsverfahren durchzuführen. Allerdings sind beide Verfahren aufwändig und verlangen eine erhebliche Mitwir-

kung seitens der/des Künstlerin/s oder deren Bevollmächtigten. Wenn die/der Betroffene sich im Ausland aufhält, ist dies noch schwieriger. Die genannten Möglichkeiten erschienen daher nicht geeignet, um eine spürbare Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Die AGAH wandte sich deshalb schriftlich sowohl an den Hessischen Finanzminister als auch an die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst und setzte sich für die Schaffung besserer Rahmenbedingungen in solchen Fällen ein. Die Einführung eines Freibetrages für „Kleinverdiener“ wurde ebenso vorgeschlagen, wie die Steuerbefreiung für Auftritte ausländischer Künstler/innen, wenn diese Auftritte direkt oder indirekt öffentlich gefördert werden. Gleichzeitig setzte sich die AGAH dafür ein, die zum 01.01.2003 grundsätzlich beschlossene Steuersenkung gemäß § 50 a EStG vorzuziehen.

In seiner Rückantwort erläuterte der Hessische Minister der Finanzen, Karlheinz Weimar, dass die Absenkung des Spitzensteuersatzes in mehreren Stufen vorgesehen sei und wie dies im Einzelnen durchgeführt werden solle. Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Ruth Wagner, teilte mit, dass auch sie sich für eine möglichst baldige Umsetzung der Reduzierung der Steuerpflicht von ausländischen Künstler/innen einsetze. Dem Rückgang des Kulturaustausches müsse entgegengewirkt werden.

Durch eine entsprechende Neuregelung der Bundesregierung konnte Ende des Jahres 2001 schließlich eine Verbesserung bei der Besteuerungssituation ausländischer Künstler/innen verzeichnet werden.

3.10.6 Sonstiges

Die Möglichkeit, in Betrieben mit einem Anteil von mehr als 10 % ausländischen Arbeitnehmer/innen Deutschkurse mit evtl. finanzieller Unterstützung der Hessischen Landesregierung einzurichten, wurde im Berichtszeitraum mit einer Vertreterin der Vereinigung der Hessischen Unternehmensverbände in einem Gespräch am 21.08.2001 erörtert. Die

AGAH war ferner am 10. Hessischen Unternehmertag der Vereinigung der Hessischen Unternehmervverbände am 22.11.2001 präsent.



Salim Yüksel